

Oö. Umweltanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
UANw-2019-79961/14-2020-Don

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umweltanwaltschaft.at

Linz, 17. Dezember 2020

Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2020 - Oö. AWG-Novelle 2020; Entwurf - Begutachtungsverfahren

Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

–

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Umweltanwaltschaft bedankt sich für die übermittelten Unterlagen und hält zur vorgelegten Novelle fest:

zu § 2 Z.22 – Definition von Lebensmittelabfällen

Durch diese – von den übrigen biogenen Abfällen separate – Definition ist es möglich, sich spezifisch der Problematik und Regelung von Lebensmittelabfällen anzunehmen, ohne die Eventualitäten und Spezifika aller übrigen biogenen Abfälle mitdenken und mitregeln zu müssen. Diese Entflechtung macht es einfacher, die abfallwirtschaftliche und ethische Problematik der Lebensmittelabfälle konkreter anzugehen.

zu § 4 Abs. 3 - Reduktion der Umweltbelastung und Vermeidung von Einwegartikeln im Land

Die Formulierung ist klar und direkt und zeigt, dass das Land OÖ auch vor seiner eigenen Türe kehrt. Jede Aufweichung mit „kann“ und „möglichst“ wäre ein Freibrief, auf Grund tatsächlicher oder vermeintlicher „Sachzwänge“ vom vorbildlichen Agieren abzurücken.

zu § 4a Abfallvermeidung bei Veranstaltungen

Die Bestimmungen des Abs. 1 sind ein konkreter Beitrag zur Abfallvermeidung im Veranstaltungsbereich.

Abs. 2: Durch die zahlreichen und weitreichenden Ausnahmen und schwammigen Bestimmungen werden Vorgaben zur Abfallvermeidung bei Veranstaltungen so stark ausgehöhlt, dass sie am Ende lediglich primär betriebliche Veranstalter treffen und dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Unter gemeinnützige Zwecke fallen auch alle politischen Parteien. Die Bestimmung „kirchlich“ allein ist diskriminierend - was ist mit buddhistischen Zentren, Synagogen, Moscheen? Was genau bedeutet „überwiegend von ehrenamtlichen und unentgeltlich tätigen Personen“? Sind das bei 100

Tätigen, 51 davon freiwillig, 49 entlohnt? Ist der Abfall einer mildtätigen Veranstaltung besser als ein Abfall einer nicht-mildtätigen?

§ 6 Abfallordnung

zu Abs 1. Z. 5 und 6: Die Ergänzung der Abgabe auch durch eine Verpflichtung zur Abholung sperriger Abfälle (gegen Voranmeldung) (Z.5) ist wichtig. Bei Z.6. fehlt sie. Hier ist nur eine Abgabe, aber keine Abholung vorgesehen, im § 5 aber schon.

Eine mehrsprachige Veröffentlichung von Abfallinformation und der Abfallordnung wäre zielführend.

zu § 19a Erstellung eines Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen

Dass die Fragestellung der Vermeidung von Lebensmitteln angesprochen wird, ist aus abfalltechnischer, ökologischer und ethische Sicht ein Fortschritt. Die vorliegenden Regelungen sind jedoch kein Programm zur tatsächlichen Vermeidung, sondern eher ein Programm zur Sammlung von Informationen, welche Lebensmittel anfallen und wie man Lebensmittel vermieden könnte. Hier wird ein Ordnungsinstrument (Abfallrecht) zu einem unverbindlichen Planungsinstrument mit keinerlei Verpflichtung oder nachprüfbar Zielvorgaben und schon gar nicht mit einem Hauch an Sanktionen reduziert. Diese gut gemeinten Ansätze sind deshalb noch nicht gut, weil es ihnen an Konkretem mangelt!

In Österreich wird etwa ein Viertel des ökologischen Fußabdrucks durch die Ernährung verursacht. In Industrieländern werden viele Lebensmittel weggeworfen oder gar nicht erst geerntet, weil sie in Form und Aussehen nicht der erwarteten Norm entsprechen. In Österreich fallen laut einer aktuellen Studie des Ökologie-Instituts jährlich 760.000 Tonnen Lebensmittelabfälle und -verluste pro Jahr an. Gut die Hälfte davon gilt als potentiell vermeidbar. Landwirtschaft und Produktion sind noch ausgenommen, da über diese beiden Sektoren keine Gesamtzahlen existieren.

In Österreich gibt es eine sehr gute und belastbare Datenlage zu den Verteilungsverlusten im Lebensmitteleinzelhandel. Den mit Abstand höchsten massebezogenen Anteil haben mit knapp 50 % Obst und Gemüse, gefolgt von Brot- und Backwaren, Wurst & Selchwaren, Convenience, Molkereiprodukten und Frischfleisch, -fisch und -geflügel.

Die Summe von Bruch und Abschreibungen an Lebensmitteln betrug im Jahr 2013 ca. 74.100 Tonnen. Außerdem wurden 35.600 Tonnen von nicht verkauftem Brot und Gebäck an die Lieferanten retourniert und wird auch zu Abfall.

Weniger als 6% der nicht verkauften Lebensmittel aus dem Handel werden sozialen Zwecken zugeführt.

Offene Fragen bleiben:

- ✓ Wann erreichen Lebensmittelabfälle ihr Abfallende?
- ✓ Wie wird die Entnahme noch genießbarer Lebensmittelabfälle aus Ablage-Behältnissen geregelt, damit es sich nicht um Diebstahl handelt? Die Aneignung entsorgter Lebensmittelabfälle (Containern oder Dumpstern) von der Strafverfolgung auszunehmen, ist, soweit nicht Privathaushalte betroffen sind, geboten und wäre möglich. Eine Einschränkung des Eigentumsrechts an weggeworfenen Lebensmitteln scheint auch mit Blick auf die Sozialbindung des Eigentums sachgerecht und mit Blick auf die angestrebte Reduzierung der Lebensmittelverschwendung beim Containern geboten.
- ✓ Wie wird die verpflichtende Abgabe von noch brauchbaren Lebensmittelabfällen an mildtätige Organisationen und Personengruppen geregelt? Am unkompliziertesten wäre es, dass Lebensmittelmärkte ihren noch genießbaren Abfall unverschlossen bereitstellen. Dies darf aber für die Marktbetreiber nicht zu Haftungs- oder Strafbarkeitsrisiken führen.

- ✓ Wie wird der Unterschied der Mindesthaltbarkeit und der Genussfähigkeit besser unterscheidbar sein und unterschieden werden? Anders als beim Verbrauchsdatum ist das Mindesthaltbarkeitsdatum(MHD) ja kein „empfohlenes Wegwerfdatum“.

Seit dem Herbst des Vorjahres ist die Vermeidung von Lebensmittelmüll in einem der nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen enthalten (Sustainable Development Goal 12.3). Bis 2030 soll die Pro-Kopf-Lebensmittelverschwendung demnach weltweit um 50 % gesenkt werden.

Die EU-Staaten müssen der EU-Kommission ab 2020 alle zwei Jahre ihre Reduktionsfortschritte dokumentieren.

In Frankreich werden Supermärkte ab einer Verkaufsfläche von 400 Quadratmetern seit Jahresbeginn verpflichtet, nicht verkaufte Waren billiger abzugeben oder zu spenden. Weil aber Sozialmärkte - ähnlich wie hierzulande - nicht die Kapazitäten haben, zehntausende Tonnen an unverkaufter Ware abzunehmen, können Lebensmittel auch zu Tierfutter verarbeitet oder kompostiert werden.

zu § 23-neu Mitwirkung an der Vollziehung

Der Wunsch eines (besseren) Informationsflusses zwischen Organen der Vollziehung ist verständlich, „Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen“ und die allgemeine Formulierung des Abs. 2 sind jedoch potentiell ein Freibrief für einen ungezügelter Vollzug, der vom gerechtfertigten Einschreiten bei illegaler Müllentsorgung bis zur „Papierpolizei a la Singapur“ reichen kann.

zu §23-alt Beschränkung der Abfallbeseitigung

Da die derzeitige Regelung verwaltungstechnisch ineffizient ist, möchte man die Möglichkeit einer Beschränkung des Mülltourismus scheinbar völlig streichen. Anstelle ein - zugegeben inadäquates - Instrument zu reformieren, gibt man (letzte) Eingriffsmöglichkeiten und damit eine Restverantwortung nun völlig aus der Hand. Der Handlungsauftrag an die Politik besteht aber in einer regionalen Abfallwirtschaft – soweit dies im wirtschaftlichen Kontext überhaupt noch möglich ist – und bei Verfahren der Abfallverwertung und –entsorgung kocht diese Fragestellung immer wieder auf.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltanwalt:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltschlichtung, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.